

Persilschein

für die rechtsstaatswidrigen Richter

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Einschreiben</u> Staatsanwaltschaft Heidelberg Leitender Oberstaatsanwalt Romeo Schüssler Kurfürsten-Anlage 15 69115 Heidelberg | <u>Einschreiben</u> Staatsanwaltschaft Karlsruhe Leitender Oberstaatsanwalt Jürgen Gremmelmaier Akademiestraße 6 – 8 76133 Karlsruhe |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sehr geehrter Herr Schüssler,
Sehr geehrter Herr Gremmelmaier,

anbei erhalten Sie als **Anlage 1** acht ausgedruckte Dokumente und als **Anlage 2** den Persilschein, den die Staatsanwaltschaft Hamburg für Richter ausstellt, die eine Rechtsbeugung begangen haben. Lesen Sie bitte zuerst alle acht ausgedruckten Dokumente (insgesamt 76 Seiten).

Im April 2019 erschienen die Dokumente "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts*" und "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts*", worin unter Verweis auf BVerfGE 20, 323 ("*Nulla poena sine culpa*") der folgende Leitsatz formuliert wurde:

"Richter, die gegen Schuldunfähige Unterlassungsverfügungen anordnen und gegen Schuldunfähige Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen, begehen das Verbrechen der Rechtsbeugung."

Damit die rechtsbeugenden Richter, die gegen den schuldunfähigen Antragsgegner Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, angeordnet hatten, nicht behaupten können, daß ihnen die seit Jahren gerichtsbekannte Tatsache der Schuldunfähigkeit des Antragsgegners nicht bekannt gewesen wäre, wurden die Dokumente im April 2019 zusätzlich mit Begleitbriefen an die Richter geschickt.

Trotz Kenntnis dieser Dokumente halten die Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner an ihren rechtsstaatswidrigen Bestrafungsanordnungen gegen den schuldunfähigen Antragsgegner fest und verschweigen zwecks bewußter Rechtsbeugung weiterhin die entscheidungserhebliche Tatsache, daß das Amtsgericht Heidelberg, das Landgericht Heidelberg, die Staatsanwaltschaft Heidelberg, das Gesundheitsamt Heidelberg und das PZN Wiesloch und sogar der Landtag von Baden-Württemberg die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners festgestellt haben. Dies nennt man Rechtsbeugung durch Verschweigen einer entscheidungserheblichen Tatsache.

Nach Erscheinen der Dokumente im April 2019 erschienen fünf Monate später weitere Dokumente. Auch diese Dokumente wurden zusätzlich mit Begleitbriefen an die genannten Adressaten geschickt.

Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, wissen durch Ihre eigenen, bis in die 1990er Jahre zurückgehenden, sehr zahlreichen staatsanwaltschaftlichen Akten, daß der Antragsgegner schuldunfähig ist. Sie wissen dies also seit vielen Jahren, denn Ihre Staatsanwaltschaft hat selbst unzählige Ermittlungsverfahren gegen den Schuldunfähigen aus diesem Grund eingestellt, weil jegliche Bestrafung eines Schuldunfähigen gegen das Prinzip "*Nulla poena sine culpa*" verstößt. Im Strafprozeß unter Vorsitz von Richter Edgar Gramlich beantragte Ihre Staatsanwaltschaft selbst weder eine Geldstrafe noch eine Haftstrafe, sondern die Unterbringung des Schuldunfähigen in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), denn Sie wissen selbst ganz genau: Wer eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe für einen Schuldunfähigen anordnet, begeht das Verbrechen der Rechtsbeugung. Das Prinzip "*Nulla poena sine culpa*" ist der "*unantastbare Grundsatz allen Strafens*" (BGHSt 2, 194). Nur Richter, die bewußt und gewollt das Recht beugen, setzen sich über dieses Schuldprinzip hinweg.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in BVerfGE 20, 323 fest ("*Nulla poena sine culpa*"), daß sowohl die Anordnung einer Geldstrafe oder Haftstrafe gegen einen Schuldunfähigen als auch die Anordnung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gegen einen Schuldunfähigen **rechtsstaatswidrig** sind:

"Richter, die gegen Schuldunfähige Unterlassungsverfügungen anordnen und gegen Schuldunfähige Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen, begehen das Verbrechen der Rechtsbeugung."

Die vier Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner, die sich über "*grundsätzliche Prinzipien des Rechts*", den "*unantastbaren Grundsatz allen Strafens*" (BGHSt 2, 194) zwecks bewußt-gewollter Bestrafung eines Schuldunfähigen hinweggesetzt haben und an ihren rechtsstaatswidrigen Bestrafungsanordnungen gegen den schuldunfähigen Antragsgegner seit Jahren wider besseres Wissen festhalten, begehen bewußt das Verbrechen der Rechtsbeugung.

Von Rechts wegen müßten Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, die vier Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner wegen Rechtsbeugung anklagen aufgrund Verstoßes gegen "*grundsätzliche Prinzipien des Rechts*", konkret gegen das Prinzip "*Nulla poena sine culpa*" als den "*unantastbaren Grundsatz allen Strafens*".

Staatsanwälte sehen es jedoch als ihre Aufgabe an, Richterkollegen vor Strafverfolgung zu schützen. Daher werden Richter, auch wenn die Rechtsbeugung wie in dem vorliegenden Fall offensichtlich ist, aus kollegialen Gründen von Staatsanwälten nicht angeklagt.

Um aus kollegialen Gründen die in solchen Fällen gesetzlich vorgeschriebene Anklage gegen Richter, die offensichtlich das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen haben, zu verhindern, stellt die Staatsanwaltschaft Hamburg ihren Richterkollegen einen vorformulierten Persilschein aus (Anlage 2).

Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, können diesen Hamburger Persilschein unverändert verwenden. Sie müssen lediglich anstelle von X, Y, und Z die Namen der Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner einsetzen. Auf diese Weise schützen Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, Ihre rechtsbeugenden Richterkollegen, die eine "*Verletzung des unantastbaren Grundsatzes allen Strafens, daß Strafe Schuld voraussetzt*", begangen haben (BGHSt 2, 194, ausgedruckt in Anlage 3).

Für Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, gibt es noch ein Problem:

Die vier Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner begingen nicht nur das Verbrechen der Rechtsbeugung, sondern begingen auch das Verbrechen der Freiheitsberaubung durch Anordnung von Ordnungshaft "von länger als eine Woche" (§ 239 III StGB).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Unterlassungsverfügungen der vier rechtsbeugenden Richter erst in 30 Jahren verjähren. Da der schuldunfähige Antragsgegner wegen seiner psychischen Erkrankung in den nächsten 30 Jahren immer wieder gegen diese Unterlassungsverfügungen verstoßen wird, indem er immer wieder behaupten wird, daß der Antragsteller ihm "eins überziehen" wollte, werden die rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner auf Antrag der Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund dreißig Jahre lang immer wieder die Bestrafung des schuldunfähigen Antragsgegners anordnen.

Da der schuldunfähige Antragsgegner wegen psychischer Erkrankung zu 100% schwerbehindert ist, stand fest, daß die Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung am 10.09.2019 völlig ins Leere gehen würde und auch in den nächsten 30 Jahren immer völlig ins Leere gehen wird, so daß die rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner anstelle des Ordnungsgeldes in den nächsten 30 Jahren immer eine ersatzweise angeordnete Ordnungshaft gegen den schuldunfähigen Antragsgegner in der Justizvollzugsanstalt zwangsvollstrecken werden.

Da die Ordnungsgeld-Vollstreckung von 525 € am 10.09.2019 mangels Masse völlig ins Leere ging, werden die rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner jetzt eine Ordnungshaft von 15 Tagen gegen den schuldunfähigen Antragsgegner in der JVA zwangsvollstrecken und damit erstmals das Verbrechen der Freiheitsberaubung vollenden.

In den nächsten 30 Jahren wird der zu 100% schwerbehinderte und völlig mittellose Antragsgegner immer wieder gegen die Unterlassungsverfügungen verstoßen, so daß die rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner anstelle des Ordnungsgeldes immer wieder und wieder Ordnungshaft gegen diesen Schuldunfähigen vollstrecken werden und damit immer wieder und wieder das Verbrechen der Freiheitsberaubung begehen werden.

Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, können Ihre Richterkollegen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner, die jetzt nach der erfolglosen Ordnungsgeld-Vollstreckung vom 10.09.2019 das Verbrechen der Freiheitsberaubung beginnen, bezüglich der Freiheitsberaubung nicht mehr mit dem Hamburger Persilschein schützen. Vielmehr müssen Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, sich für Ihre rechtsbeugenden Richterkollegen, die jetzt ab September 2019 dreißig Jahre lang immer wieder das Verbrechen der Freiheitsberaubung begehen werden, einen anderen Persilschein ausdenken.

Die im April 2019 angeschriebenen Richter (Gregor Mössner usw.) weigerten sich, die Ordnungshaft-Anordnungen gegen den schuldunfähigen Antragsgegner für rechtsstaatswidrig zu erklären, so daß damit zu rechnen ist, daß die rechtsbeugenden Richter dreißig Jahre lang immer wieder Ordnungshaft gegen den schuldunfähigen Antragsgegner zwangsvollstrecken werden und damit dreißig Jahre lang immer wieder und wieder das Verbrechen der Freiheitsberaubung begehen werden (§ 239 III StGB).

Anlage 1: Ausgedruckte Dokumente

| | Dokument | Seiten |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts (http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf) | 21 |
| 2. | Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts (http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf) | 21 |
| 3. | Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für Richter Edgar Gramlich (http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig1.pdf) | 6 |
| 4. | Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für Prof. Dr. Johannes Schröder (http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig2.pdf) | 6 |
| 5. | Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für Dr. med. Hartmut Pleines (http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig3.pdf) | 6 |
| 6. | Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für GV Kerstin Baum (http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig4.pdf) | 6 |
| 7. | Die Mannheimer GHI Rechtsanwälte und das Paradies für Abmahnanwälte (http://www.chillingeffects.de/imgrund.pdf) | 8 |
| 8. | Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldunfähigen (http://www.chillingeffects.de/ordnungsgeld-vollstreckung.pdf) | 2 |

Hinweis 1: Im Gegensatz zu den rechtsstaatswidrigen Richterkollegen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner, die zwecks vorsätzlicher Rechtsbeugung die Bestrafung des schuldunfähigen Antragsgegners durch Ordnungsgeld und Ordnungshaft anordneten, haben die Leitenden Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier vom Verbrechen der Rechtsbeugung Abstand genommen und deshalb bei dem Vorsitzenden Richter Edgar Gramlich keine Bestrafung des schuldunfähigen Antragsgegners durch Geldstrafe oder Haftstrafe beantragt.

Hinweis 2: Geldstrafe/Haftstrafe wird wegen der Analogie Ordnungsgeld/Ordnungshaft verwendet. Der umgangssprachliche Begriff "*Haftstrafe*" wird im StGB durch den Begriff "*Freiheitsstrafe*" ersetzt.

Anlage 2: Persilschein der StA Hamburg

"Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten X, die Beschuldigte Y und den Beschuldigten Z ist gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden, weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Ein für die Anklageerhebung wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) erforderlicher hinreichender Tatverdacht (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO) kann nicht festgestellt werden.

Die Akten des Verfahrens sind ausgewertet worden. Diese Auswertung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beschuldigten eine Rechtsverletzung begangen haben. Nach ständiger Rechtsprechung stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts im Sinne des § 339 StGB dar. Ein Richter macht sich wegen Rechtsbeugung nur dann strafbar, wenn er sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt, wenn er also zugleich mit dem vorsätzlich begangenen Gesetzesbruch gegen grundsätzliche Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als Ganzes oder gegen elementare Normen als Ausdruck staatlicher Rechtspflege richtet. Selbst die (bloße) Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründet eine Rechtsbeugung nicht (vgl. BGH, NJW 1997, 1455 mit weiteren Nachweisen).

Einen solchen elementaren Verstoß weisen die von Ihnen beanstandeten gerichtlichen Entscheidungen nicht auf. Die Entscheidungsgründe belegen vielmehr das Bestreben der befassten Richter nach formeller und materieller Sachgerechtigkeit. Es ist insoweit darauf hinzuweisen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen § 339 StGB auch deshalb so hoch gespannt sind, um nicht auf dem Wege über das Strafverfahren wegen Rechtsbeugung rechtskräftige Entscheidungen – auch vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit als rechtsstaatlichen Wert – ohne weiteres einer nochmaligen Richtigkeitsprüfung unterziehen zu können.

Aber selbst wenn von einer falschen Beurteilung der Rechtslage auszugehen wäre, kann daraus nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass die Beschuldigten den erforderlichen Vorsatz (§ 15 StGB) hatten, sich gegen das Recht zu vergehen und Sie zu benachteiligen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten wussten bzw. mit der Möglichkeit rechneten, dass ihre Entscheidungen im Widerspruch zu Recht und Gesetz stehen könnten.

Aufgrund der Sperrwirkung des § 339 StGB für die Strafbarkeit von Amtsträgern bei der Leitung einer Rechtssache (BGHSt 10, 294; 32, 357, 364; OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1374) kommt mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 339 StGB eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften nicht in Betracht. Danach ist eine Strafbarkeit wegen einer Tätigkeit bei der Leitung einer Rechtssache nach anderen Vorschriften nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Rechtsbeugung nach § 339 StGB gegeben sind. Durch diese Beschränkungsfunktion, die analog dem zivilrechtlichen Haftungsprinzip (§ 839 Abs. 2 S. 1 BGB) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Richters eingrenzt, soll die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege gewährleistet werden. Denn andernfalls würde die gesetzgeberische Entscheidung, dass der Spruchrichter nur für vorsätzlich falsche Rechtsanwendung verantwortlich ist, auf einem Umweg wieder aufgehoben werden.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft A zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft B – unter Angabe der Geschäftsnummer – gewahrt."

Anlage 3: BGHSt 2, 194

Auszüge aus dem BGH-Beschluß vom 18.03.1952 (GSSt 2/51)

"Der vom Reichsgericht übernommene und unbeirrt festgehaltene Satz, der Irrtum über das Strafgesetz schließe die Strafbarkeit nicht aus, führt demnach bei unverschuldetem Verbotsirrtum zur Bestrafung, obwohl ein Schuldvorwurf gegen den Täter nicht erhoben werden kann und damit zur Verletzung des unantastbaren Grundsatzes allen Strafens, daß Strafe Schuld voraussetzt."

...

"Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden, sobald er die sittliche Reife erlangt hat und solange die Anlage zur freien sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in § 51 StGB genannten krankhaften Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist. Voraussetzung dafür, daß der Mensch sich in freier, verantwortlicher, sittlicher Selbstbestimmung für das Recht und gegen das Unrecht entscheidet, ist die Kenntnis von Recht und Unrecht. Wer weiß, daß das, wozu er sich in Freiheit entschließt, Unrecht ist, handelt schuldhaft, wenn er es gleichwohl tut."

"Die Kenntnis kann fehlen, weil der Täter infolge der in § 51 Abs 1 StGB aufgezählten krankhaften Vorgänge unfähig ist, das Unrechtmäßige seines Tuns einzusehen. Hier ist die Unkenntnis des Täters Folge eines unabwendbaren Schicksals. Sie kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht und nicht zur Schuld zugerechnet werden. Er ist deshalb strafrechtlich unzurechnungsfähig. Das Bewußtsein, Unrecht zu tun, kann im einzelnen Falle auch beim zurechnungsfähigen Menschen fehlen, weil er die Verbotsnorm nicht kennt oder verkennt. Auch in diesem Falle des Verbotsirrtums ist der Täter nicht in der Lage, sich gegen das Unrecht zu entscheiden. Aber nicht jeder Verbotsirrtum schließt den Vorwurf der Schuld aus. Mängel im Wissen sind bis zu einem gewissen Grad behebbar. Der Mensch ist, weil er auf freie, sittliche Selbstbestimmung angelegt ist, auch jederzeit in die verantwortliche Entscheidung gerufen, sich als Teilhaber der Rechtsgemeinschaft rechtmäßig zu verhalten und das Unrecht zu vermeiden. Dieser Pflicht genügt er nicht, wenn er nur das nicht tut, was ihm als Unrecht klar vor Augen steht. Vielmehr hat er bei allem, was er zu tun im Begriff steht, sich bewußt zu machen, ob es mit den Sätzen des rechtlichen Sollens in Einklang steht. Zweifel hat er durch Nachdenken oder Erkundigung zu beseitigen. Hierzu bedarf es der Anspannung des Gewissens, ihr Maß richtet sich nach den Umständen des Falles und nach dem Lebens- und Berufskreis des Einzelnen. Wenn er trotz der ihm danach zuzumutenden Anspannung des Gewissens die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Tuns nicht zu gewinnen vermochte, war der Irrtum unüberwindlich, die Tat für ihn nicht vermeidbar. In diesem Falle kann ein Schuldvorwurf gegen ihn nicht erhoben werden. Wenn dagegen bei gehöriger Anspannung des Gewissens der Täter das Unrechtmäßige seines Tuns hätte erkennen können, schließt der Verbotsirrtum die Schuld nicht aus. Je nach dem Maß, in dem es der Täter an der gehörigen Gewissensanspannung hat fehlen lassen, wird der Schuldvorwurf aber gemindert."